

Vollzug der Wassergesetze;

Schlossweiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 111 der Gemarkung Bad Grönenbach und Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 116 der Gemarkung Bad Grönenbach - Herstellung der Hochwassersicherheit

Bekanntmachung

Der Markt Bad Grönenbach beantragte mit Unterlagen des Ing.Büros IWA, Kempten, vom Dezember 2019 und Ergänzungen vom Okt. 2020 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung einer Hochwasserentlastungsanlage in Form einer Dammscharte am Schlossweiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 111 der Gemarkung Bad Grönenbach und für die Herstellung einer ca. 46,5 m langen Flutmulde mit Errichtung eines Steges und Verkleinerung des Fischteiches 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 116 der Gemarkung Bad Grönenbach.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der der Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf.

Für den geplanten Gewässerausbau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für die betroffenen Gewässer zu erwarten sind.

Beim Schlossweiher, dessen Damm einer Talsperre entspricht, besteht ein mittleres Gefährdungspotential. Nach Umsetzung der Maßnahmen tritt eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Hochwassersicherheit für die betroffenen Unterlieger ein. In das angrenzende geschützte Naturdenkmal „Baumbestand am Nordhang des Schlossberges“ wird nicht eingegriffen. Es werden einzelne Hochstämmen im Bereich des Fußweges des südlichen Fischteiches entfernt, die aber im Rahmen der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen werden.

Es wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 03.02.2021
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter